



Amtsblatt

für die Stadt Schwedt/Oder und
für die Gemeinde Pinnow

im Stadtjournal „SCHWEDTerLEBEN“

Inhalt des amtlichen Teils

Satzung der Stadt Schwedt/Oder zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“	1
1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Schwedt/Oder über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Schwedt/Oder im Jahr 2022	2
Zahlungserinnerung	3
Satzung der Gemeinde Pinnow zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“	3
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die befristete Wahrnehmung der Aufgabe der Einrichtung und Unterhaltung einer Schiedsstelle für die Gemeinde Pinnow durch die Stadt Schwedt/Oder	4

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung: Bebauungsplan Nr. 03 „Windfeld Pinnow/Mark Landin“	5
--	---

Inhalt des nichtamtlichen Teils

Stellenausschreibung Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte oder Verwaltungsfachangestellter (m/w/d)	9
Stellenausschreibung Studienfach Verwaltungsinformatik (Bachelor of Science)	9
Stellenausschreibung Fachhochschulstudium Öffentliche Verwaltung Brandenburg (Bachelor of Laws)	10
Stellenausschreibung berufsbegleitende Ausbildung zur Staatlich anerkannten Erzieherin oder zum Staatlich anerkannten Erzieher (m/w/d)	11
Beauftragte der Stadtverordnetenversammlung	12

Amtlicher Teil

Satzung der Stadt Schwedt/Oder zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/2007, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/2022, [Nr. 18]) S. 6, des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/2012, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/2017, [Nr. 28]) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/2004, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/2019, [Nr. 36]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Schwedt/Oder ist aufgrund §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März

1995 (GVBl. I/1995, [Nr. 03], S. 14), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/2017, [Nr. 28]) i. V. m. der Anlage zu § 1 GUVG, gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen und die nicht im Eigentum von Personen sind, die selbst nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden Mitglied des Verbandes sind.

Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2009 (BGBl. I/2009, [Nr. 51], S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901), unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

IMPRESSUM: Das Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder und für die Gemeinde Pinnow erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf, mindestens monatlich. Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes ist die Stadt Schwedt/Oder, Die Bürgermeisterin, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder, Telefon 03332 446-205. Das Amtsblatt wird an alle Schwedter Haushalte einschließlich aller Ortsteile und in der Gemeinde Pinnow als Beilage des Stadtjournals „SCHWEDTerLEBEN“ verteilt und wird im Internet unter www.schwedt.eu veröffentlicht. Außerdem liegen Exemplare im Rathaus zur Mitnahme aus. Interessierte Firmen, Bürger und Institutionen können das Amtsblatt per Abonnement gegen Übernahme der Portogebühren beziehen. Bestellungen sind zu richten an die Stadt Schwedt/Oder, Büro Bürgermeisterin, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder.

Amtlicher Teil

- (2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gegenstand der Umlage und Festsetzung der Verwaltungskosten

Die Stadt Schwedt/Oder erhebt kalenderjährlich eine Umlage je Vorteilsgebietstyp, mit der die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ zu zahlenden Verbandsbeiträge auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes, einer anderen Gebietskörperschaft oder eines Verbandsmitgliedes nach § 2 Abs. 2 GUVG stehen, umgelegt werden. Die der Stadt Schwedt/Oder bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten werden mit der Umlage festgesetzt.

§ 3

Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Auf Antrag kann dem Umlageschuldner die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden.

§ 4

Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Umlageschuldner haben alle für die Errechnung der Umlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Wechselt der Umlageschuldner, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Umlageschuldner verpflichtet, die Stadt Schwedt/Oder unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 5

Umlagemaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstückes je Vorteilsgebietstyp zu Beginn des Kalenderjahres.
- (2) Ist ein Eigentümer oder Erbbauberechtigter für mehrere Grundstücke umlagepflichtig, ist die Bemessungsgrundlage für die Umlage die Summe der Grundstücksflächen je Vorteilsgebietstyp dieser Grundstücke.

§ 6

Umlagesatz und Verwaltungskosten

- (1) Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt für das Kalenderjahr 2022 für
 - a) Siedlungs- und Verkehrsflächen (Vorteilsgebietstyp 1) 0,002156 EUR,
 - b) Landwirtschaftsflächen (Vorteilsgebietstyp 2) 0,001078 EUR und
 - c) Waldflächen (Vorteilsgebietstyp 3) 0,000539 EUR.
- (2) Die der Stadt Schwedt/Oder bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten werden mit dem Umlagebescheid gegenüber dem Umlageschuldner festgesetzt.
- (3) Die Verwaltungskosten für das Kalenderjahr 2022 betragen je Grundstücksfläche (Flurstück) 0,98 EUR.
- (4) Von der Erhebung der Umlage und der Festsetzung der Verwaltungskosten wird abgesehen, wenn der Gesamtbetrag aus der Erhebung der Umlage und der Festsetzung der Verwaltungskosten weniger als 3,00 EUR beträgt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Schwedt/Oder, 22.09.2022

Annekathrin Hoppe
Bürgermeisterin

1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Schwedt/Oder über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Schwedt/Oder im Jahr 2022

Aufgrund des § 5 Abs. 1 und 2 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. I/06, [Nr. 15], S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 8]) in Verbindung mit § 26 Absatz 1 und 3 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], S. 266) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38], S. 3) wird von der Bürgermeisterin der Stadt Schwedt/Oder als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom 7. September 2022 für das Gebiet der Stadt Schwedt/Oder folgende Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Schwedt/Oder im Jahr 2022 erlassen:

§ 1

Änderung

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Schwedt/Oder im Jahr 2022 vom 22.06.2022 wird wie folgt geändert:

§ 1 – Öffnung der Verkaufsstellen an Sonntagen wird wie folgt gefasst:

Aus Anlass von besonderen Ereignissen nach § 5 Absatz 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) können Verkaufsstellen in der Stadt Schwedt/Oder zum

- | | |
|---|-------------------------|
| a) Schwedter Oktoberfest | am 25. September 2022, |
| b) WinterMärchenMarkt | am 4. Dezember 2022, |
| c) Oder Center on Ice – Wintermärchenwald | am 4. Dezember 2022 und |
| d) Oder Center on Ice – Curling – Meisterschaft | am 18. Dezember 2022 |

in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet werden.

Die Gestattung der Öffnung gilt

für die Ereignisse unter den Buchstaben a) und b) für die Verkaufsstellen in der Vierradener Straße, am Vierradener Platz und in der Karthausstraße,

Amtlicher Teil

für die Ereignisse unter den Buchstaben c) und d) für die Verkaufsstellen im Landgrabenpark 1 und in der Handelsstraße.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwedt/Oder, 16.09.2022

Annekathrin Hoppe
Bürgermeisterin

Zahlungserinnerung

Hiermit werden alle Steuer- und Gebührenpflichtigen daran erinnert, dass folgende Zahlungen für das IV. Quartal 2022 am 15. November 2022 fällig sind:

- Grundsteuer A
- Grundsteuer B
- Gewerbesteuer
- Regenwassergebühren
- Straßenreinigungsgebühren

Gemäß § 259 der Abgabenordnung können die vorgenannten Steuern und Gebühren vollstreckt werden.

Einer besonderen Mahnung an den einzelnen Schuldner bedarf es nicht, wenn vor der Fälligkeit an die Zahlung erinnert wird.

Diese Mitteilung gilt als **öffentliche Bekanntmachung** im Sinne des § 259 der Abgabenordnung – **Zahlungserinnerung**.

Für die Umlage zur Deckung des Beitrages der Stadt Schwedt/Oder an den Wasser- und Bodenverband sind keine Einzahlungen vorzunehmen. Die Zahlungspflicht entsteht erst mit Bescheiderteilung für das Jahr 2022.

Schwedt/Oder, 22.09.2022

Annekathrin Hoppe
Bürgermeisterin

Satzung der Gemeinde Pinnow zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/2007, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/2022, [Nr. 18]) S. 6, des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/2012, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/2017, [Nr. 28]) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/2004, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/2019, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung Pinnow folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Pinnow ist aufgrund §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/1995, [Nr. 03], S. 14), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/2017, [Nr. 28]) i. V. m. der Anlage zu § 1 GUVG, gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen und die nicht im Eigentum von Personen sind, die selbst nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden Mitglied des Verbandes sind.

Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWVG i. V. m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in

der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2009 (BGBl. I/2009, [Nr. 51], S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901), unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

- (2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gegenstand der Umlage und Festsetzung der Verwaltungskosten

Die Stadt Schwedt/Oder erhebt im Rahmen der Mitverwaltung für die Gemeinde Pinnow kalenderjährlich eine Umlage je Vorteilsgebietstyp, mit der die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ zu zahlenden Verbandsbeiträge auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes, einer anderen Gebietskörperschaft oder eines Verbandsmitgliedes nach § 2 Abs. 2 GUVG stehen, umgelegt werden. Die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten werden mit der Umlage festgesetzt.

§ 3 Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Auf Antrag kann dem Umlageschuldner die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden.

Amtlicher Teil

§ 4

Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Umlageschuldner haben alle für die Errechnung der Umlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Wechselt der Umlageschuldner, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Umlageschuldner verpflichtet, die Stadt Schwedt/Oder als mitverwaltende Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 5

Umlagemmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstückes je Vorteilsgebietstyp zu Beginn des Kalenderjahres.
- (2) Ist ein Eigentümer oder Erbbauberechtigter für mehrere Grundstücke umlagepflichtig, ist die Bemessungsgrundlage für die Umlage die Summe der Grundstücksflächen je Vorteilsgebietstyp dieser Grundstücke.

§ 6

Umlagesatz und Verwaltungskosten

- (1) Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt für das Kalenderjahr 2022 für

- a) Siedlungs- und Verkehrsflächen (Vorteilsgebietstyp 1) 0,002156 EUR,
- b) Landwirtschaftsflächen (Vorteilsgebietstyp 2) 0,001078 EUR und
- c) Waldflächen (Vorteilsgebietstyp 3) 0,000539 EUR.
- (2) Die der Stadt Schwedt/Oder bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten werden mit dem Umlagebescheid gegenüber dem Umlageschuldner festgesetzt.
- (3) Die Verwaltungskosten für das Kalenderjahr 2022 betragen je Grundstücksfläche (Flurstück) 0,98 EUR.
- (4) Von der Erhebung der Umlage und der Festsetzung der Verwaltungskosten wird abgesehen, wenn der Gesamtbetrag aus der Erhebung der Umlage und der Festsetzung der Verwaltungskosten weniger als 3,00 EUR beträgt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Schwedt, den 21.09.2022

Annekathrin Hoppe
Bürgermeisterin der Stadt Schwedt/Oder
als Hauptverwaltungsbeamtin
für die mitverwaltete Gemeinde Pinnow

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die befristete Wahrnehmung der Aufgabe der Einrichtung und Unterhaltung einer Schiedsstelle für die Gemeinde Pinnow durch die Stadt Schwedt/Oder

zwischen

der Gemeinde Pinnow, mitverwaltet durch die Stadt Schwedt/Oder, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder, vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister Herrn Walter Kotzian

nachfolgend „Gemeinde Pinnow“ genannt

und

der Stadt Schwedt/Oder, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder, vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Annekathrin Hoppe

nachfolgend „Stadt Schwedt/Oder“ genannt

Präambel

Seit der Auflösung des Amtes Oder-Welse am 19. April 2022 wird die Gemeinde Pinnow durch die Stadt Schwedt/Oder mitverwaltet. Der Gemeinde Pinnow obliegt die Aufgabe, für die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens über Streitige Rechtsangelegenheiten eine Schiedsstelle einzurichten. Bis zum 15. Juni 2022 lagen keine Bewerbungen für das Amt der Schiedsperson aus der Gemeinde Pinnow vor. Daher kann die Gemeinde Pinnow keine Schiedsstelle einrichten.

Dies vorausgeschickt wird auf Grundlage von § 5 Abs. 1 S. 1, 1. Alt.-i.V.m. § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) (GKGBbg) zwischen den Vereinbarungspartnern Folgendes vereinbart:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung und Mandatierung

Die Gemeinde Pinnow beauftragt die Stadt Schwedt/Oder mit der Durchführung der in § 2 genannten öffentlichen Aufgabe (Mandatierung gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKGBbg).

§ 2

Gegenstand der Aufgabendurchführung

Die Stadt Schwedt/Oder führt für die Gemeinde Pinnow die Aufgabe der Einrichtung und Unterhaltung einer Schiedsstelle durch. Sie führt die Aufgabe im Namen der Gemeinde Pinnow aus.

§ 3

Ort der Aufgabendurchführung

- (1) Wahrgenommen wird die in § 2 genannte Aufgabe durch die Schiedsstelle 3 der Stadt Schwedt/Oder.
- (2) Die Stadt Schwedt/Oder führt die im § 2 beschriebene Aufgabe für die Gemeinde Pinnow in den Diensträumen der Schiedsstelle 3 in der Stadt Schwedt/Oder durch.

§ 4

Gebühren, Entgelte, Kostenerstattung

- (1) Der Stadt Schwedt/Oder stehen die Gebühren nach § 46 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden (Schiedsstellengesetz – SchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2000 (GVBl. I/00, [Nr. 13], S. 158, ber. GVBl. I/01 [Nr. 03], S. 38) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. März 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 4], S. 3) zu.

Amtlicher Teil

- (2) Für die der Stadt Schwedt/Oder für die Wahrnehmung der mandatierten Aufgabe entstehenden Sachkosten erhält die Stadt Schwedt/Oder von der Gemeinde Pinnow jährlich einen Betrag von 105 EUR zuzüglich eines Anteils von 17,2 % der entstandenen Aufwendungen für Seminare/Schulungen, Hotelkosten und Reisekosten der Schiedsstelle 3.
- (3) Die Gemeinde Pinnow zahlt die nach Abs. 2 zu erstattenden Kosten nach Rechnungslegung an die Stadt Schwedt/Oder.
- (4) Die Vereinbarungspartner gehen davon aus, dass die Beauftragung und damit die Kostenerstattung nach Abs. 2 umsatzsteuerfrei sind.

§ 5

Wirksamkeit und Geltungsdauer

Die Vereinbarung wird mit der Unterzeichnung beider Vereinbarungspartner wirksam. Sie gilt, solange die Gemeinde Pinnow keine eigene Schiedsstelle eingerichtet hat, längstens jedoch für die Dauer der Mitverwaltung der Gemeinde Pinnow durch die Stadt Schwedt/Oder.

§ 6

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und einer Beschlussfassung der Vertretungskörperschaften beider Vereinbarungspartner.

§ 7

Bekanntmachung

Die Vereinbarungspartner haben die öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen.

§ 8

Ausfertigung

Diese Vereinbarung ist zweifach ausgefertigt. Jeder Vereinbarungspartner erhält eine Ausfertigung.

Für die Gemeinde Pinnow

Pinnow, den 13.09.2022

*Kotzian,
ehrenamtlicher Bürgermeister*

Für die Stadt Schwedt/Oder

Schwedt/Oder, den 08.09.2022

*Hoppe,
Bürgermeisterin*

Pinnow, den 13.09.2022

*Sommerschuh,
stellv. Bürgermeister*

Schwedt/Oder, den 08.09.2022

*Moritz,
Beigeordneter*

Als Gesamtrechtsnachfolgerin der Gemeinde Mark Landin gibt die Stadt Schwedt/Oder folgenden Beschluss der Gemeindevertretung Mark Landin vom 05.04.2022 öffentlich bekannt:

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Bebauungsplan Nr. 03 „Windfeld Pinnow/Mark Landin“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin hat in öffentlicher Sitzung am 05.04.2022 mit Beschluss Nr. BV30/2022/007 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 03 „Windfeld Pinnow/Mark Landin“ in den Stand vor der Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung zum 2. Entwurf nach § 3 Abs. 2 BauGB und Durchführung der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zurückzusetzen und ab diesem Zeitpunkt zu wiederholen.

Dabei ist eine uneingeschränkte Beteiligung zum 2. Entwurf durchzuführen; sie ist nicht auf die Änderungen zu beschränken.

Die Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung zum o.g. Bebauungsplanverfahren im Amtsblatt der Stadt Schwedt/Oder vom 25.05.2022 litt an einem formellen Fehler. Daher konnte die erforderliche „Anstoßwirkung“ nicht entfaltet werden. Im Übrigen lagen nicht alle umweltrelevanten Informationen aus. Die Beteiligung ist zu wiederholen.

Der 2. Entwurf (Stand 08.07.2020) des Bebauungsplanes Nr. 03 „Windfeld Pinnow/Mark Landin“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie seiner Begründung mit dem Umweltbericht wurde durch die Gemeindevertretung Mark Landin in öffentlicher Sitzung am 28.10.2020 mit Beschluss Nr. BV30/2019/053 gebilligt. Der 2. Entwurf liegt erneut in der Zeit

vom 04.11.2022 bis einschließlich 07.12.2022

in der Stadtverwaltung Schwedt/Oder, Dienstsitz des Fachbereiches 3 – Stadtentwicklung und Bauaufsicht, Abt. 3.2 (Alte Fabrik), Dr.-Theodor-Neubauer-Str. 12, im Erdgeschoss links,

Montag	von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch und Donnerstag	von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr

gemäß § 171b Abs. 3, in Verbindung mit § 137 sowie im Sinne § 3 BauGB öffentlich aus.

Zusätzlich kann der Zugriff auf die digitalen Planunterlagen in dem o. g. Zeitraum über die Internetseite der Stadt Schwedt/Oder unter www.schwedt.eu (Bauen und Wohnen/Stadtentwicklung/Derzeitige Projekte/Bebauungsplan Nr. 03 Windfeld Pinnow/Mark Landin) erfolgen. Hier ist ein Link auf das zentrale Planungsportal Brandenburg hinterlegt, über den alle planungsrelevanten Unterlagen eingesehen werden können.

Auskünfte zum Entwurf werden telefonisch unter 03332 446–342 nach Terminvereinbarung jeweils zu den Sprechzeiten:

Dienstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Amtlicher Teil

im Fachbereich 3, Abt. 3.2, Zimmer 116 (Alte Fabrik) erteilt. Während der Auslegungsfrist können Äußerungen zum 2. Entwurf abgegeben werden.

Der räumliche Geltungsbereich ist im beigefügten Übersichtsplan umgrenzt und befindet sich nördlich bzw. nordöstlich des bestehenden Windparks Pinnow.

Ziel der Planung ist die verbindliche Sicherung eines Baugebietes zur Nutzung von Windenergieanlagen mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. Dazu soll das Plangebiet als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windpark“ festgesetzt werden.

Folgende Unterlagen liegen zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Umweltbericht planthing – Büro für Landschaftsplanung vom 08.07.2020 mit Anlagen (Karten 1 bis 12), Stand Juli/August 2019
Informationen zu:
 - Schutzgüter Klima und Luft
 - Schutzgut Wasser
 - Schutzgüter Fläche und Boden
 - Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt
 - Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild
 - Schutzgut Mensch
 - Schutzgut Kulturelles Erbe
 Jeweils Aussagen zu Bestand, Bewertung, Entwicklungsprognose einschließlich Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen.
- Abschnitt Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (planthing – Büro für Landschaftsplanung)
Aussagen zu europäischen Vogelarten und Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie
- Abschnitt Eingriffs-Ausgleichsplan (planthing – Büro für Landschaftsplanung)
Informationen zu den zu erwartenden Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sowie der Ermittlung der daraus resultierenden erheblichen oder nachhaltig eintretenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter sowie die Ermittlung des erforderlichen Ausgleichs zur Kompensation des Eingriffs
- Abschnitt FFH-Verträglichkeitsstudie (planthing – Büro für Landschaftsplanung)
Informationen zum FFH-Gebiet Pinnow
- Faunistische Kartierungen 2015 – 2020 (K&S Umweltgutachten, Jens Scharon)
Informationen zu den im Gebiet vorkommenden Brut- und Rastvögeln sowie Fledermäusen
- Avifaunistische Untersuchung zum Teil-Flächennutzungsplan „Windenergienutzung“ 2016 (Trias Planungsgruppe)
Untersuchung für die Konzentrationszone SO3

- Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde (Landesamt für Umwelt, N1) zum parallel laufenden BImSch-Verfahren vom 14.01.2020
- Informationen zum Artenschutz bzgl. Rotmilan und Rohrweihe, 2020 (K&S Umweltgutachten, Jens Scharon)
- Schattenwurfprognose vom 01.08.2019 (Ingenieurbüro Jan Teut)
Informationen zu Schattenwurf zur Berücksichtigung des Schutzgutes Mensch
- Geräuschimmissionsprognose vom 22.10.2019 (Ingenieurbüro Jan Teut)
Informationen zu Schall und Infraschall zur Berücksichtigung des Schutzgutes Mensch

Hinweise

Sie haben die Möglichkeit sich an der Planung zu beteiligen. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese können mündlich zur Niederschrift oder schriftlich bei der oben aufgeführten Adresse der Stadtverwaltung Schwedt/Oder eingereicht werden. Die Stellungnahmen sind in die abschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einzubeziehen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Möchten Sie Stellungnahmen elektronisch übermitteln, nutzen Sie bitte folgende E-Mail-Adresse: stadtentwicklung.stadt@schwedt.de.

Zusätzlich werden in dem o. g. Zeitraum gemäß § 4a Abs. 4 des Baugesetzbuches der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen in das Internet eingestellt und sind über die Internetseite der Stadt Schwedt/Oder unter www.schwedt.eu (Bauen und Wohnen/Stadtentwicklung/Derzeitige Projekte/Bebauungsplan Nr. 03 Windfeld Pinnow/Mark Landin) sowie über das zentrale Planungsportal Brandenburg des Landes Brandenburg unter www.planungsportal.brandenburg.de zugänglich.

Hinweise

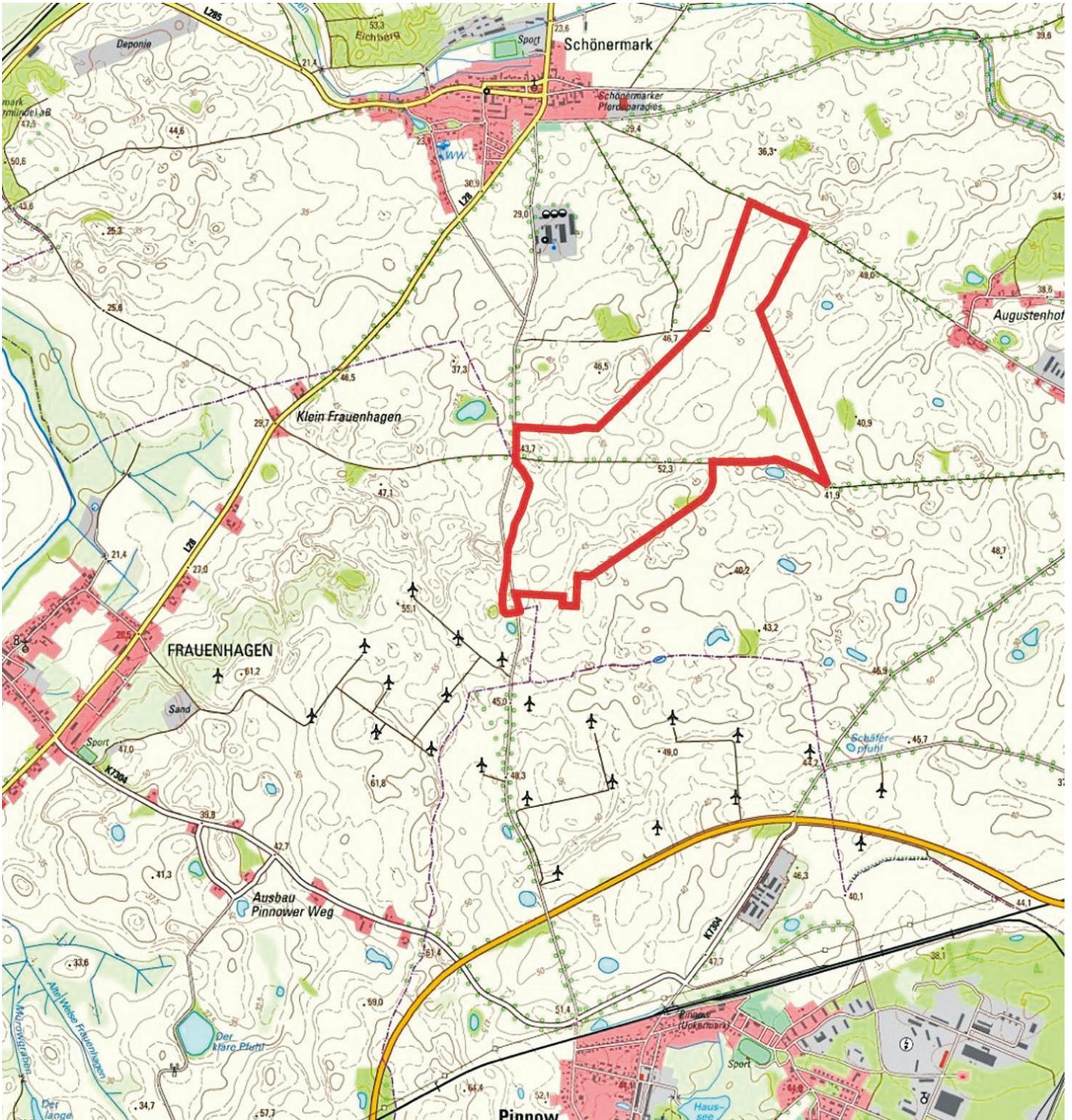
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches im o. g. Zeitraum mit den Planunterlagen öffentlich ausliegt sowie als Bestandteil der im Internet verfügbaren Planunterlagen zur Verfügung gestellt wird.

Schwedt/Oder, den 05.10.2022

*i. V. S. Moritz
Annekathrin Hoppe
Bürgermeisterin*

Amtlicher Teil

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 03 „Windfeld Pinnow/Mark Landin“



Amtlicher Teil

Es sind zudem Ersatzmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans vorgesehen. Diese beziehen sich auf folgende Flächen:

Nr.	Maßnahme	Lage	Ziel
M 1	Umwandlung von 52.550 m ² Intensivacker in Extensivacker	Gemarkung Pinnow, Flur 2, FS 160/1	Ausgleich für Beeinträchtigungen des Boden
M 2	Anlage einer Obstbaumreihe aus 58 Bäumen	Gemarkung Landin Flur 3, Flurstücke 89, 193, 195	Ausgleich für Beeinträchtigungen von Biotopen, insbesondere Gehölzverlusten beim Zubehörsbau
M 3	Anlage einer Streuobstwiese mit 24 Bäumen in Augustenhof (1.536 m ²)	Gemarkung Landin, Flur 6, Flurstück 24/3,	
M 10	Anlage einer Hecke in Augustenhof mit 100 m Länge und 6 m Breite	Gemarkung Landin Flur 6, Flurstück 81	
M 4	Herstellung eines Brutplatzes für Rohrweihe / Kranich	Gemarkung Landin Flur 7, Flurstücke 35, 36	Ausgleich für Beeinträchtigungen eines Kranich- bzw. Rohrweihebruthabitats
M 5	Abriss und Entsiegelung einer ehemaligen Stallanlage in Augustenhof, ca. 1,9 ha	Gemarkung Landin Flur 6, Flurstück 130	Ersatz für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes
M 6	Abriss und Entsiegelung einer Hofstelle in Augustenhof, 595 m ²	Gemarkung Landin Flur 6, Flurstück 23	
M 7	Anlage einer Streuobstwiese mit 16 Bäumen in Augustenhof	Gemarkung Landin Flur 6, Flurstück 23	
M 8	Anlage einer Hecke von 60 m Länge und einer Baumpflanzung mit 12 Bäumen	Gemarkung Landin Flur 6, Flurstück 17	
M 9	Anlage einer Baumreihe aus 50 Bäumen auf der entsiegelten Fläche der ehemaligen Stallanlage Augustenhof	Gemarkung Landin Flur 6, Flurstück 130	

Ende des amtlichen Teils

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte oder Verwaltungsfachangestellter (m/w/d)

Dein Platz für morgen

Die Stadt Schwedt/Oder bietet zum 28. August 2023 engagierten, motivierten und kommunikativen Menschen eine dreijährige, attraktive Berufsausbildung als

Verwaltungsfachangestellte oder Verwaltungsfachangestellter (m/w/d)

in der Fachrichtung Kommunalverwaltung.

Für die Dauer der Ausbildung wird eine Ausbildungsvergütung nach dem TVAöD gezahlt.

Die schulische Ausbildung am Oberstufenzentrum Barnim, der ergänzende Unterricht der Brandenburgischen Kommunalakademie und auch die berufspraktischen Zeiten in vielen Fachbereichen der Stadt Schwedt/Oder bereiten Dich umfassend und vielseitig auf die Herausforderungen Deines zukünftigen Berufes vor.

Bei Beginn der Ausbildung solltest Du mindestens die 10. Klasse erfolgreich abgeschlossen haben. Bewerbungsgrundlage kann das Zeugnis der 9. Klasse sein.

Deine Bewerbungsunterlagen sollten unbedingt enthalten:

- ein aussagekräftiges Bewerbungsanschreiben,
- Deinen Lebenslauf,
- Kopien der letzten beiden Schulzeugnisse,
- Nachweise über vorliegende Berufsabschlüsse (soweit vorhanden),
- Praktikumsnachweise und/oder Arbeitszeugnisse.

Die Summe aus den Noten der Fächer Deutsch und Mathematik sowie dem Zeugnisdurchschnitt sollte kleiner als 10 sein.

Die Stadt Schwedt/Oder setzt sich für die berufliche Gleichstellung aller Menschen im öffentlichen Dienst ein.

Die Bewerbung schwerbehinderter Menschen ist ausdrücklich erwünscht.

Wünschenswert ist ehrenamtliches Engagement. Bitte füge geeignete Nachweise bei.

Es sind ausschließlich elektronische Bewerbungen zugelassen.

Aus Gründen der Datensicherheit sind als Dateianhänge nur PDF-Dateien erlaubt (zusammengefasst in einer Datei und nicht größer als 5 MByte). Deine Bewerbung sendest Du bis zum **6. November 2022** an eine der folgenden E-Mail-Adressen:

hauptamt.stadt@schwedt.de
signatur.stadt@schwedt.de
(bei Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur)
mail@schwedt.de-mail.de
(bei Nutzung des De-Mail-Verfahrens)

Später eingehende Bewerbungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Fragen zur Ausbildung beantwortet Herr Schirrmeister unter der Telefonnummer 03332 446-379 bzw. unter den o. g. E-Mail-Adressen. Weitere Informationen findest Du auch auf der Internetseite www.schwedt.eu

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich, um eine korrekte Abwicklung des Bewerbungsverfahrens sicherzustellen.

Weiterführende Datenschutzhinweise findest Du zum Download auf der Internetseite www.schwedt.eu.

Stellenausschreibung Studienfach Verwaltungsinformatik (Bachelor of Science)

Dein Platz für morgen

Die Stadt Schwedt/Oder bietet zum 1. September 2023 engagierten, motivierten und kommunikativen Menschen im Studienfach

Verwaltungsinformatik (Bachelor of Science).

Für die Dauer des Studiums (7 Semester) wird eine Studienvereinbarung nach den Richtlinien des Kommunalen Arbeitgeberverbandes abgeschlossen und eine monatliche Vergütung von zur Zeit 1.371 € gezahlt.

Studierende mit Kindern können einen Familienzuschlag erhalten.

Das Studium bereitet auf einen späteren Einsatz im gehobenen Informatikdienst der öffentlichen Verwaltung vor und beinhaltet die Schwerpunkte Informatik (70 %) und Verwaltungslehre (30 %).

Der theoretische Teil des Studiums erfolgt an der Technischen Hochschule Wildau.

Während des Studiums sind Praxisabschnitte in der IT-Abteilung der Verwaltung zu absolvieren.

Dabei lernst Du die spannenden Herausforderungen Deines zukünftigen Berufes kennen.

Gefordert ist eine Fachhochschulreife mindestens mit einem Durchschnitt von 3,0, wobei in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch mindestens die Note 3 erreicht werden muss. Grundkenntnisse im Umgang mit Informationstechnik sollten vorhanden sein.

Deine Bewerbungsunterlagen sollten unbedingt enthalten:

- ein aussagekräftiges Bewerbungsanschreiben,
- Deinen Lebenslauf,
- Kopien der letzten zwei Schulzeugnisse,
- Nachweise über vorliegende Berufsabschlüsse (soweit vorhanden),
- Praktikumsnachweise und/oder Arbeitszeugnisse.

Die Stadt Schwedt/Oder setzt sich für die berufliche Gleichstellung aller Menschen im öffentlichen Dienst ein.

Nichtamtlicher Teil

Die Bewerbung schwerbehinderter Menschen ist ausdrücklich erwünscht. **Wünschenswert** ist ehrenamtliches Engagement. Bitte füge geeignete Nachweise bei. Es sind ausschließlich elektronische Bewerbungen zugelassen.

Aus Gründen der Datensicherheit sind als Dateianhänge nur PDF-Dateien erlaubt (zusammengefasst in einer Datei und nicht größer als 5 MByte). Deine Bewerbung sendest Du bis zum **6. November 2022** an eine der folgenden E-Mail-Adressen:

hauptamt.stadt@schwedt.de
signatur.stadt@schwedt.de
(bei Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur)
mail@schwedt.de-mail.de
(bei Nutzung des De-Mail-Verfahrens)

Später eingehende Bewerbungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Fragen zur Ausbildung beantwortet Herr Schirrmeister unter der Telefonnummer 03332 446-379 bzw. unter den o. g. E-Mail-Adressen. Weitere Informationen findest Du auch auf der Internetseite www.schwedt.eu.

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich, um eine korrekte Abwicklung des Bewerbungsverfahrens sicherzustellen. Weiterführende Datenschutzhinweise findest Du zum Download auf der Internetseite www.schwedt.eu.

Stellenausschreibung Fachhochschulstudium Öffentliche Verwaltung Brandenburg (Bachelor of Laws)

Dein Platz für morgen

Die Stadt Schwedt/Oder bietet zum 1. September 2023 engagierten, motivierten und kommunikativen Menschen ein attraktives duales Fachhochschulstudium für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst im Studienfach

Öffentliche Verwaltung Brandenburg (Bachelor of Laws).

Für die Dauer des Studiums (7 Semester) wird eine Studienvereinbarung nach den Richtlinien des Kommunalen Arbeitgeberverbandes abgeschlossen und eine monatliche Vergütung von zur Zeit 1.371 € gezahlt. Studierende mit Kindern können einen Familienzuschlag erhalten.

Der theoretische Teil des Studiums erfolgt an der Technischen Hochschule Wildau. In den berufspraktischen Zeiten durchläufst Du verschiedene Aufgabenbereiche der Verwaltung der Stadt Schwedt/Oder und möglichst auch einer anderen öffentlichen Verwaltung. Dabei lernst Du die spannenden Herausforderungen Deines zukünftigen Berufes kennen.

Gefordert ist eine Fachhochschulreife mindestens mit einem Durchschnitt von 3,0, wobei in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch mindestens die Note 3 erreicht werden muss. Grundkenntnisse im Umgang mit Informationstechnik sollten vorhanden sein.

Deine Bewerbungsunterlagen sollten unbedingt enthalten:

- ein aussagekräftiges Bewerbungsanschreiben,
- Deinen Lebenslauf,
- Kopien der letzten zwei Schulzeugnisse,
- Nachweise über vorliegende Berufsabschlüsse (soweit vorhanden),
- Praktikumsnachweise und/oder Arbeitszeugnisse.

Die Stadt Schwedt/Oder setzt sich für die berufliche Gleichstellung aller Menschen im öffentlichen Dienst ein.

Die Bewerbung schwerbehinderter Menschen ist ausdrücklich erwünscht. **Wünschenswert** ist ehrenamtliches Engagement. Bitte füge geeignete Nachweise bei. Es sind ausschließlich elektronische Bewerbungen zugelassen.

Aus Gründen der Datensicherheit sind als Dateianhänge nur PDF-Dateien erlaubt (zusammengefasst in einer Datei und nicht größer als 5 MByte). Deine Bewerbung sendest Du bis zum **6. November 2022** an eine der folgenden E-Mail-Adressen:

hauptamt.stadt@schwedt.de
signatur.stadt@schwedt.de
(bei Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur)
mail@schwedt.de-mail.de
(bei Nutzung des De-Mail-Verfahrens)

Später eingehende Bewerbungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Fragen zur Ausbildung beantwortet Herr Schirrmeister unter der Telefonnummer 03332 446-379 bzw. unter den o. g. E-Mail-Adressen. Weitere Informationen findest Du auch auf der Internetseite www.schwedt.eu.

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich, um eine korrekte Abwicklung des Bewerbungsverfahrens sicherzustellen. Weiterführende Datenschutzhinweise findest Du zum Download auf der Internetseite www.schwedt.eu.

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung berufsbegleitende Ausbildung zur Staatlich anerkannten Erzieherin oder zum Staatlich anerkannten Erzieher (m/w/d)

Dein Platz für morgen

Die Stadt Schwedt/Oder bietet zum **28. August 2023** engagierten, motivierten und kommunikativen Menschen eine dreijährige, attraktive berufsbegleitende Ausbildung

zur Staatlich anerkannten Erzieherin oder zum Staatlich anerkannten Erzieher (m/w/d).

Für die Dauer der Ausbildung wird eine Ausbildungsvergütung nach dem TVAöD gezahlt.

Der schulische Teil der Ausbildung erfolgt in der Regel wöchentlich an 2 Unterrichtstagen am Oberstufenzentrum Uckermark in Templin. An den anderen Arbeitstagen erfolgt die berufspraktische Ausbildung in einer Kindertagesstätte der Stadt Schwedt/Oder. Ein Ausbildungsabschnitt ist außerhalb der Kindertagesstätten zu absolvieren.

Voraussetzung für die Ausbildung ist, dass Du über einen der folgenden Abschlüsse verfügst:

- die Fachoberschulreife und eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung (z. B. als Sozialassistent/in) oder
- die Fachoberschulreife und eine abgeschlossene nichteinschlägige Berufsausbildung oder
- die allgemeine Hochschulreife oder Fachhochschulreife.

Wenn Du keine einschlägige Berufsausbildung hast, ist eine für die Ausbildung förderliche Tätigkeit im Berufsfeld von Erziehern, z. B. über Praktika oder Freiwilligendienste von Vorteil.

Wünschenswert ist ehrenamtliches Engagement. Bitte füge geeignete Nachweise bei.

Nach Abschluss des Bewerberauswahlverfahrens sind als weitere Einstellungsvoraussetzungen zu erfüllen bzw. beizubringen:

- die Zulassung des OSZ Uckermark für die Erzieherausbildung ab dem Schuljahr 2023,
- ein Nachweis über die Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz (nicht älter als 3 Monate) oder ein gültiges Gesundheitszeugnis,
- eine hausärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung für die Erzieherausbildung,
- vollständiger Impfschutz gemäß der gesetzlichen Vorschriften,
- ein erweitertes Führungszeugnis.

Die Stadt Schwedt/Oder setzt sich für die berufliche Gleichstellung von Männern und Frauen im öffentlichen Dienst ein.

Da aus pädagogischen Gründen die Kinderbetreuung in den Kindertagesstätten sowohl durch weibliche als auch männliche Erzieher erfolgen soll und männliche Erzieher derzeit unterrepräsentiert sind, sind besonders Männer aufgefordert, sich zu bewerben.

Die Bewerbung schwerbehinderter Menschen ist ausdrücklich erwünscht.

Es sind ausschließlich elektronische Bewerbungen zugelassen.

Aus Gründen der Datensicherheit sind als Dateianhänge nur PDF-Dateien erlaubt (zusammengefasst in einer Datei und nicht größer als 5 MByte). Deine Bewerbung sendest Du bis zum **18. Dezember 2022** an eine der folgenden E-Mail-Adressen:

hauptamt.stadt@schwedt.de
signatur.stadt@schwedt.de
(bei Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur)
mail@schwedt.de-mail.de
(bei Nutzung des De-Mail-Verfahrens)

Später eingehende Bewerbungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Fragen zur Ausbildung beantwortet Herr Schirrmeister unter der Telefonnummer 03332 446 379 bzw. unter den o. g. E-Mail-Adressen. Weitere Informationen findest Du auch auf der Internetseite www.schwedt.eu

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich, um eine korrekte Abwicklung des Bewerbungsverfahrens sicherzustellen.

Weiterführende Datenschutzhinweise findest Du zum Download auf der Internetseite www.schwedt.eu.

Nichtamtlicher Teil

Beauftragte der Stadtverordnetenversammlung

Integrationsbeauftragte

Frau Burglind Büsching
Sprechstunde nach telefonischer Vereinbarung über das Büro SVV
Telefon: 03332 446-355 oder 03332 446-231
E-Mail: Integrationsbeauftragte-SDT@web.de

Behindertenbeauftragte

Frau Stefanie Gierke
Sprechstunde nach telefonischer Vereinbarung über das Büro SVV
Telefon: 03332 446-355 oder 03332 446-231
E-Mail: buerosvv-behindertenbeauftragt.stadt@schwedt.de

Seniorenbeauftragte

Frau Elke Grunwald
Sprechstunde nach telefonischer Vereinbarung
Telefon: 03332 512113
E-Mail: e.grunwald@swschwedt.de

Kinder- und Jugendbeauftragte

Frau Saskia Mundt
Sprechstunde nach Vereinbarung
Telefon: 0175 2886980
E-Mail: kijube.schwedt@gmail.com

Gleichstellungsbeauftragte

Frau Sabrina Schäfer
Persönliche Beratungen sind zu den allgemeinen Sprechzeiten der Stadtverwaltung oder nach telefonischer Vereinbarung möglich.
Ort: Rathaus, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, Raum 3.73
Telefon: 03332 446-388
E-Mail: gleichstellung@schwedt.de

Ende des nichtamtlichen Teils

Redaktionsschluss

Das nächste Amtsblatt für die Stadt Schwedt und die Gemeinde Pinnow erscheint am **30. November 2022**.
Redaktionsschluss ist der **9. November 2022**. Hinweis: Die Redaktion behält sich vor, eingereichte (nichtamtliche) Texte zu kürzen.